

fuhren umschreiben und andererseits die zweckmässigen Instrumente der Produktionslenkung darlegen. — Ein Koordinationsausschuss aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wissenschaft und der Verwaltung hat im Verlaufe des vergangenen Winters bereits einige Vorarbeit geleistet. Doch bedarf die Produktionslenkung der bäuerlichen Information; hier haben die landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzverbände bedeutende Einwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

3. Die Koordination zwischen Landwirtschaft, Sozialpartner und Verwaltung liegt im Interesse aller. Hauptobjekt dieser Koordination wird letztlich stets der Preis sein. Das Landwirtschaftsgesetz sieht in seinem Artikel 29 vor, dass für rationell geführte landwirtschaftliche Betriebe im Durchschnitt mehrere Jahre kostendeckende Preise für die erzeugten Güter angestrebt werden sollen, wobei auf die andern Wirtschaftszweige und die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsschichten Rücksicht zu nehmen sei. Ausserdem gilt als Voraussetzung für die Anwendung dieses Prinzips die Beschränkung der Produktion auf die Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes und die Möglichkeiten der Ausfuhr. Die bundesrätliche Verordnung, bzw. die «Allgemeine Landwirtschaftsverordnung», spricht nicht mehr allein von kostendeckenden Preisen, sondern von Lohnansprüchen. Das Verordnungsrecht des Bundes und nicht der Gesetzgeber hat diesen Begriff eingeführt; doch sind hiermit nicht absolute Ansprüche statuiert, wie dies in der sehr vereinfachten öffentlichen Diskussion oft behauptet wird, denn in Artikel 45 wird als Bedingung dieses Lohnanspruches festgehalten, dass die Produzenten, unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse, den Bedürfnissen der Landesversorgung und den Absatzmöglichkeiten Rechnung zu tragen hätten. Unter dieser Bedingung hat der Bundesrat den Begriff der kostendeckenden Preise überschritten, um zu jenem der einkommensbildenden Preise überzugehen. Wohin uns dies führt, haben wir in schmerzlichster Weise erfahren müssen. Die einkommensbildenden Preise – namentlich für Milch und Milchprodukte – sind vom Markte schlicht abgelehnt worden. Die Preisstützungsmassnahmen, die wegen der uneingeschränkten Übernahmepflicht jeder Quantität zum Milchgrundpreis nötig wurden, sind so horrend geworden, dass sie ganz einfach nicht mehr getragen werden können. Verwertungsverluste in der Grössenordnung von 400 Millionen – wie sie dieses Jahr einzutreten drohen – überschreiten, wie Herr Nationalrat Fischer auch zugeben wird, jedes vertretbare Mass. Der Bundesrat ist in grosser Sorge, dass angesichts dieser Entwicklung nicht etwa nur die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung mit den einkommensbildenden Preisen, sondern das ganze landwirtschaftliche Schutzpositiv ins Wanken kommen könnte. Den Selbstdisziplinierungsmassnahmen der landwirtschaftlichen Verbände ist bis jetzt leider ein höchst bescheidener Erfolg beschieden gewesen. Es wäre widersinnig, wenn die Interessenten, die keine freiheitliche, marktwirtschaftliche Lösung des Problems der massiven Überproduktion durchzusetzen imstande sind, die Bundesbehörden daran hinderten, die notwendigen Massnahmen durch eine massvolle und geordnete Revision der grundlegenden Bestimmungen zu verwirklichen. — Gerade weil der Bundesrat um die von Herrn Nationalrat Barras genannte Bedeutung weiss, die der Landwirtschaft für die Schweiz in Krisenzeiten zukommt, wünscht er einen Bauernstand, der stark, das heisst wirtschaftlich unabhängig ist. Darum nochmals: Entscheidend ist nicht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern deren Leistungsfähigkeit.

Zum Problem des Konsumentenschutzes, das gewissermassen die Kehrseite zu jenem der landwirtschaftlichen Postulate darstellt, ist Herrn Nationalrat Leuenberger folgendes zu entgegnen:

Der Bundesrat sieht die konsumentenpolitischen Aktivitäten auf vier Träger verteilt: den Bund, die Kantone, die Konsumentenorganisationen und die Anbieter. Dem Bund kommt in erster Linie die Gesetzgebung zu. Daneben kann er die Bestrebungen der Verbraucherorganisationen, soweit es im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, durch Koordination und vertretbare Mithilfe seiner Organe unterstützen und nötigenfalls angemessene finanzielle Hilfe leisten. Die Information und Beratung der Verbraucher ist vor allem Sache der Konsumentenorganisationen. Wenn sie schon die Konsumentenpolitik gestalten wollen und die Interessenvertretung der Verbraucher gegenüber Staat und Wirtschaft beanspruchen, so müssen sie auch die praktische Arbeit übernehmen.

Kapitel Finanzpolitik

Wenn der Bundesrat seine Absichten über die Finanzpolitik an den Schluss seines Berichtes stellt, so soll dies nicht Hinweis einer letztrangigen Bedeutung sein, sondern im Gegenteil die Schlüsselstellung dieses Problems zum Ausdruck bringen.

Der Bundesrat hat in den Richtlinien nur zusammenfassend zu den Fragen der Finanzpolitik Stellung bezogen, hierbei aber klar seine Konzeption, die von drei Überlegungen ausgeht, dargelegt, nämlich:

1. Bundesversammlung, Bundesrat und Öffentlichkeit sind sich einig, dass einige neue und dringende Lebensfragen unseres Landes finanzielle Mittel erfordern, die durch die gegenwärtigen Einnahmen nicht aufgebracht werden können.
2. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der beschleunigten Erschliessung neuer Mittel.
3. Ausgabenfestlegung und Mittelbeschaffung sind in einem Finanzplan festzulegen.

Der Wunsch von Herrn Nationalrat Kurmann nach einem Finanzplan, der über die Jahre 1969–1971 hinausgeht und nicht die nur mutmasslichen Ergebnisse der Finanzrechnung berücksichtigt, ist verständlich. Der Bundesrat war bisher der Meinung, dass dafür die nötigen Unterlagen vorläufig noch fehlen. Es ist zu prüfen, ob die dafür erforderlichen Unterlagen soweit zu erbringen sind, dass diesem Wunsche entsprochen werden kann.

Ähnliche Vorbehalte sind gegenüber dem Verlangen nach einer langfristigen Reform des Finanzausgleichs anzubringen. Die Arbeiten für eine Gesamtüberprüfung des Fragenkomplexes sind auf breiter Basis im Gange. Der Bundesrat hat vor wenigen Tagen in einem Kreisschreiben die Kantone eingeladen, zu grundsätzlichen Fragen des Finanzausgleichs Stellung zu beziehen. Parallel dazu wird dieses Problem von einer speziellen Arbeitsgruppe der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz in enger Zusammenarbeit mit dem Bund untersucht.

Dem Wunsche von Herrn Nationalrat Weber nach einer noch früheren Anberaumung der nächsten Finanzordnung, um dadurch rascher vermehrte Mittel zu erhalten, bringen wir alle Sympathie entgegen. Selbst bei grösster Beschleunigung der Vorarbeiten wird es aber nicht möglich sein, eine Neuordnung vor dem 1. Januar 1971 in Kraft zu setzen, da bei der Wehrsteuer auf die zweijährige Verlängungsperiode Rücksicht genommen werden muss. Änderungen bei dieser Steuer sind deshalb erst auf Beginn der

Regierungspolitik. Richtlinien

Politique gouvernementale. Rapport sur les grandes lignes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1968
Date	
Data	
Seite	308-314
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 863